

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

Mittwoch, den 8. Februar

1922

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Detaillistenkammer vom 10. Dezember 1920. S. 37. —
Bekanntmachung über Änderung der Gebühren für die geometrischen Arbeiten des Vermessungsbüros. S. 37.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Detaillistenkammer vom 10. Dezember 1920.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- 1 Im § 8 Abs. 4 werden hinter den Worten „gegen diese Verfügung ist“ die Worte „innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe“ eingefügt.
- 2 Der § 32 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„Entfällt nur ein Teil des steuerpflichtigen Umsatzes auf einen die Beitragspflicht begründenden Geschäftsbetrieb, so bestimmt die Kammer nach Anhörung des Beitragspflichtigen den Teilbetrag des Umsatzes, nach welchem der Beitrag zu berechnen ist; gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe gegeben; diese entscheidet endgültig.“

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Februar 1922

Der Senat.

Bekanntmachung

Über Änderung der Gebühren für die geometrischen Arbeiten des Vermessungsbüros.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die laut Bekanntmachung vom 30. Januar 1920, betreffend Änderung des Tarifs für die geometrischen Arbeiten des Vermessungsbüros, festgesetzten Gebühren vom 10. Februar 1922 ab erhöht werden wie folgt:

Gebührensätze für die geometrischen Arbeiten des Vermessungsbüros.

§ 1

Die Gebühren betragen für

1. Grundrisse

a) über ein Grundstück oder ein Teilgrundstück

bei einem Werte des Grundstücks oder Teilgrundstücks

		bis einschließlich	1 000	„	40,
von über	1 000	10 000	10 000	100,	
„	10 000	50 000	50 000	200,	
„	50 000	100 000	100 000	340,	
„	100 000	200 000	200 000	500,	
„	200 000	für jede weiteren vollen oder angefangenen			
		100 000 mehr			150,
„	1 000 000	für jede weiteren vollen oder angefangenen			
		250 000 mehr			250,

b) „ mehrere Grundstücke oder Teilgrundstücke die volle Gebühr für das wertvollste und die halbe Gebühr für jedes weitere Grundstück oder Teilgrundstück.

Die Wertgruppe, zu der ein Grundstück, ein Teilgrundstück oder eine Fläche nach dem gemeinen Wert gehört, ist vom Vermessungsbüro unter unrichtigster Berücksichtigung der vom Besteller gemachten Angaben festzustellen.

2. Abschreibungsrisse oder Vereinigungsrisse

a) über ein neuentstehendes Grundstück

die Sätze nach Ziffer 1,

b) „ mehrere neuentstehende Grundstücke

die volle Gebühr für das wertvollste und die halbe Gebühr für jedes weitere Grundstück,

c) außerdem für jede neugebildete oder abzuschreibende Fläche $\frac{1}{3}$ ihrer Grundrißgebühr.

3. Grundrisse zur Anlegung von Eigentumsbeschränkungen

die Gebühr nach Ziffer 1a und 1b der dargestellten Flächen.

4. Eigentumsbeschränkungen der unter Ziffer 1 und 2 fallenden Grundrisse

für jede anzulegende Eigentumsbeschränkung	20,
„ jede zu teilende, zu berichtigende oder sonst aufzuführende Eigentumsbeschränkung	12.

5. Jede weitere Ausfertigung von Grundrissen $\frac{1}{4}$ der Sätze nach Ziffer 1—4.

6. Nachträge auf Grundrissen

a) bei Hinzufügung von Flächen oder Eigentumsbeschränkungen

die Sätze nach Ziffer 1 und 2 bzw. 4, jedoch mindestens

b) „ Änderung von Flächen oder Nachfügung von Gebäuden

die Sätze nach Ziffer 1 und 2 für jede hinzukommende oder abzunehmende Fläche oder für den Gebäudewert, jedoch mindestens

7. Durchzeichnungen

$\frac{1}{4}$ der Sätze nach Ziffer 1, außerdem für jedes Grenzmaß

8. Nachträge auf Durchzeichnungen

$\frac{1}{2}$ der Sätze nach Ziffer 6 und 7, jedoch mindestens

9. Auszüge aus dem Flurbuch oder Flurbuchregister

für die erste Parzelle

„ jede weitere Parzelle

10. Bescheinigungen
- a) ohne Vorarbeiten M 20,
 - b) mit Vorarbeiten
M 20 und die Sätze nach Ziffer 15 und 16,
 - c) „ besonders berechneten Flächenangaben
M 20 und die Sätze nach Ziffer 2c.
11. Nachschlagungen oder mündliche Auskunfterteilungen
- a) über jedes Grundstück „ 3,
 - b) „ jede weitere Vorzelle desselben Grundstücks „ 1.
- Dem Auskunftsuchenden kann eine unverbindliche und als solche zu kennzeichnende Abzeichnung von gelieferten Grundrissen oder von Katasterblättern ohne Nachprüfung ihrer Richtigkeit tunlichst umgehend angefertigt werden; solche Abzeichnungen sind, der Anfertigungszeit entsprechend, als ein- oder mehrfache Nachschlagung am Vermessungsbüro sofort zu bezahlen.
12. Aufgemachte Arbeit bei Zurückziehung eines Antrages
die Sätze nach Ziffer 15 und 16, jedoch mindestens „ 6.
13. Absteckungen
- a) einer Fläche oder mehrerer nicht nebeneinander liegender Flächen
für jede die Sätze nach Ziffer 1a,
 - b) mehrerer nebeneinander liegender Flächen
die Sätze nach Ziffer 1b,
 - c) von Platz- oder Flächenteilen
mindestens $\frac{1}{2}$ der Sätze der ganzen Flächen.
14. Alle übrigen Arbeiten
die Sätze nach Ziffer 15 und 16.
15. Den achtsündigen Arbeitstag
eines Landmessers,
„ Technikers,
„ Landmesserhelfers,
das Tagesdurchschnittsgehalt dieser Beamten und Angestellten zuzüglich eines Aufschlages von 20 vom Hundert für Verwaltungskosten zur Zeit der Ausführung der Arbeit.
16. Halbe und viertel Arbeitstage
einen entsprechenden Bruchteil der Sätze der Ziffer 15.
17. Die Wegezeit von und nach dem Vermessungsbüro und die Zeit, in der ohne Verschulden des Vermessungsbüros nicht gearbeitet werden kann,
die Sätze in Ziffer 15 und 16.
18. Die Absteckpfeile und die Beförderungskosten für Landmesser, Landmesserhelfer und Messerschirr
den Selbstkostenpreis.

§ 2

Grundrisse und Durchzeichnungen werden in den Maßstäben geliefert, in welchen Kartenblätter vorhanden sind.

Die Grundrisse sind auf gutem, festem Papier durch ein für Dokumente geeignetes Verfahren herzustellen und haben für die dargestellten Grundstücke zu enthalten:

Die genaue Bezeichnung der Grenzen, den Flächeninhalt in Quadratmetern, alle zur Zeit des Auftrages vorhandenen Bauwerke, die Grenzmaße, soweit sie festzustellen sind, die darstellbaren Planbeschränkungen und die Plan- und Straßenlinien, die durch Gesetz, Vertrag mit der Finanzdeputation oder Contragung in das Grundbuch festgelegt sind.

Werden Grundrisse in einem nicht vorhandenen Maßstabe verlangt oder besondere Ansprüche bezüglich Inhalt oder Ausfertigung gestellt, so sind die Mehrkosten nach den Sätzen der Ziffern 15 und 16 zu erstatten.

§ 3

Die Nachprüfung einer Vermessung kann bei einem Zweifel an ihrer Richtigkeit von einem Beteiligten beim Vermessungsbüro beantragt werden.

Ergeben sich bei dieser Nachprüfung, die durch einen unbeteiligten Landmesser des Vermessungsbüros vorzunehmen ist, keine größeren Abweichungen als die nachstehend als zulässig bezeichneten, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Die zulässigen Abweichungen zwischen zwei Messungen berechnen sich nach folgenden Formeln:

1. bei Längenangaben:

$$\text{Abweichung} = 0,003 \sqrt{4s} + 0,005 s^2,$$

wo „s“ die betreffende Länge in Metern bedeutet.

Hiernach ist beispielsweise erlaubt

bei 10 m Länge 2 cm Abweichung, bei 200 m Länge 9 cm Abweichung.

„ 50 „ „ 4 „ „ „ 500 „ „ 17 „ „ „

„ 100 „ „ 6 „ „ „ 1000 „ „ 28 „ „ „

2. Bei Flächenangaben:

$$\text{Abweichung für den Maßstab } 1:250 = 0,2 \sqrt{F} + 0,00001 F^2,$$

$$1:1000 = 0,4 \sqrt{F} + 0,00001 F^2,$$

wo „F“ die Fläche in Quadratmetern bedeutet.

Hiernach ist beispielsweise erlaubt

		im Maßstab	
		1:250	1:1000
bei	100 qm Fläche	2,0 qm	4,0 qm Abweichung.
„	200 „ „	2,8 „	5,6 „ „ „
„	500 „ „	4,5 „	9,0 „ „ „
„	1 000 „ „	6,4 „	12,8 „ „ „
„	5 000 „ „	14,5 „	29,0 „ „ „
„	10 000 „ „	21,0 „	42,0 „ „ „

§ 4

Die vom Vermessungsbüro ausgestellten Rechnungen sind vor Auslieferung der Arbeiten zu bezahlen. Einsprüche gegen die Höhe der Rechnungen sind bei der Sauerdeputation zu erheben. Bei der Bestellung kann die Hinterlegung einer Sicherheit gefordert werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Februar 1929.